

Stadt Klütz

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: SV Klütz/15/9868			
Federführend: FB II Bau- und Ordnungswesen	Status: öffentlich Datum: 22.10.2015 Verfasser: Herr Gromm			
Beschluss über die öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Übernahme des Brandschutzes und die Technischen Hilfeleistungen in der Gemeinde Damshagen durch die Stadt Klütz				
Beratungsfolge:				
Gremium	Teilnehmer	Ja	Nein	Enthaltung
Finanzausschuss der Stadt Klütz Hauptausschuss der Stadt Klütz Stadtvertretung Klütz Stadtvertretung Klütz				

Sachverhalt:

Gemäß § 2 Abs.1 des Gesetzes über den Brandschutz und die Technischen Hilfeleistungen durch die Feuerwehren für Mecklenburg-Vorpommern (Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz M-V BrSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Mai 2005 (GVOBl. M-V S. 254), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. März 2009 (GVOBl. S. 282) haben die Gemeinden eine den örtlichen Verhältnissen entsprechende leistungsfähige öffentliche Feuerwehr aufzustellen, auszurüsten, zu unterhalten und einzusetzen.

Da die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Damshagen zurzeit nicht über entsprechend den geltenden Vorschriften ausgebildetes Personal verfügt, kann die Gemeinde Damshagen die auf der Grundlage des Gesetzes über den Brandschutz und die Technischen Hilfeleistungen durch die Feuerwehren für Mecklenburg-Vorpommern Aufgaben nicht erfüllen.

Es ist daher beabsichtigt, dass die Stadt Klütz und die Gemeinde Damshagen im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit diese Aufgabe gemeinsam wahrnehmen. Ziel ist es, im Rahmen des vorbeugenden und abwehrenden Brandschutzes und der Technischen Hilfeleistung alle Maßnahmen zu koordinieren, um zukünftig bei allen Schadensereignissen eine möglichst schnelle Hilfe unabhängig von Zuständigkeiten und Gemeindegrenzen zu leisten. Die Stadt Klütz verpflichtet sich, die Aufgaben des Brandschutzes und der Technischen Hilfeleistung gemäß § 2 Abs. 1 des BrSchG M-V für die Gemeinde Damshagen zu erfüllen. Die Nachbarschaftshilfe betrifft Einzelentscheidungen. Laut Kommentar zum Brandschutzgesetz ist ausdrücklich nicht gewollt, dass eine Gemeinde ihre Feuerwehr auf Kosten der Nachbarn einspart. Weil die helfende Gemeinde Kostenersatz fordern kann, müsste immer die Gemeinde (respektive der Bürgermeister) ein Hilfeersuchen an die helfende Gemeinde (den Bürgermeister) stellen. Über Kostenfolgen hat nicht die Feuerwehr (der Wehrführer oder Einsatzleiter) zu entscheiden, sondern allein die Gemeinde. Streng genommen dürfte die Feuerwehr nicht die Feuerwehr alarmieren lassen, sondern müsste ihren Bürgermeister befragen, der dann den Bürgermeister der anderen Gemeinde und diese Prozedur in jedem Einsatzfall lähmt die Arbeit und ist nicht praktikabel. Aus diesem Grund ist die Übernahme der Aufgabe durch eine andere Gemeinde eine klare Regelung, wobei Rechtssicherheit für beide Gemeinden hergestellt wird. Für die Übernahme von Aufgaben einer anderen Gemeinde sieht die Kommunalverfassung M-V die öffentlich-rechtliche Vereinbarung vor. Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung hat den Vorteil, dass man sie ausgestalten kann, sodass einerseits die Aufgabenerfüllung gesichert ist und andererseits keine Nachteile für die übernehmende Gemeinde entstehen.

Nach der Beschlussfassung der Stadtvertretung Klütz, hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Damshagen den im Sachverhalt genannten Vertrag geändert beschlossen. Aus diesem Grund, ist eine erneute Beschlussfassung durch die Stadtvertretung

der Stadt Klütz erforderlich. Der geänderte Vertragsentwurf befindet sich in der Anlage, ebenso der Beschlussauszug aus der Gemeindevertretersitzung der Gemeinde Damshagen.

Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertretung der Stadt Klütz beschließt, die in der Anlage beigefügter öffentlich-rechtlicher Vereinbarung über die Übernahme des Brandschutzes und die Technischen Hilfeleistungen in der Gemeinde Damshagen durch die Stadt Klütz rückwirkend vom 01.01.2014 bis 31.12.2015 abzuschließen.

Finanzielle Auswirkungen:

Der Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr Klütz auf dem Gebiet der Gemeinde Damshagen erfolgt gemäß § 2 Abs. 3 des BrSchG M-V im Rahmen der Nachbarschaftshilfe und somit kostenlos hinsichtlich Personal und Einsatzmittel.

Für die Gewährleistung des Brandschutzes und der Technischen Hilfeleistung auf dem Gebiet der Gemeinde Damshagen durch die Feuerwehr der Stadt Klütz wird ein jährlicher Betrag zur Abgeltung der Vorhaltekosten erhoben. Der Jahresbetrag wird jährlich aus den tatsächlichen Unterhaltskosten für die Feuerwehr Klütz und den Einwohnerzahlen errechnet.

Die für die zur Berechnung kommenden Unterhaltskosten sind in der Anlage aufgelistet.

Die Berechnung der zuzahlenden Vorhaltekosten, erfolgt im 1. Quartal den laufenden Kalenderjahres für das abgelaufene Kalenderjahr.

Da die Abrechnung für das Haushaltsjahr 2014 noch nicht erfolgt ist, wird der Betrag in Höhe von 22.313,95 EURO rückwirkend von der Gemeinde Damshagen an die Stadt Klütz gezahlt.

Die Kosten für die Unterhaltung der Löschwasserversorgung auf dem Gebiet der Gemeinde Damshagen werden von der Gemeinde Damshagen getragen.

Die gesetzliche Umlage zur Hanseatischen Feuerwehr-Unfallkasse Nord für die Gemeinde Damshagen wird durch die Gemeinde Damshagen getragen.

Anlagen:

1. Entwurf der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Übernahme des Brandschutzes und die Technischen Hilfeleistungen in der Gemeinde Damshagen durch die Stadt Klütz
2. Kalkulation der Kosten für das Jahr 2014
3. Kostenaufstellung für die Jahre 2012-2014
4. Beschlussauszug der Gemeindevertretung Damshagen vom 25.11.2015

Sachbearbeiter/in

Fachbereichsleitung

-Entwurf-

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Übernahme des Brandschutzes und die Technischen Hilfeleistungen in der Gemeinde Damshagen durch die Stadt Klütz

zwischen

**der Stadt Klütz,
vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Guntram Jung**

und

**der Gemeinde Damshagen,
vertreten durch die Bürgermeisterin, Frau Mandy Krüger**

wird auf Grund des § 2 Abs. 3 sowie § 165 Abs. 1 Satz 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V, S. 777 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 des Gesetzes über den Brandschutz und die Technischen Hilfeleistungen durch die Feuerwehren für Mecklenburg-Vorpommern (Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz M-V BrSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Mai 2005 (GVOBl. M-V S. 254), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. März 2009 (GVOBl. S. 282) folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Wahrnehmung der Aufgaben des Brandschutzes und der Hilfeleistung auf dem Gebiet der Gemeinde Damshagen durch die Stadt Klütz abgeschlossen.

§ 1

Aufgabenwahrnehmung

(1) Gemäß § 2 Abs.1 des Gesetzes über den Brandschutz und die Technischen Hilfeleistungen durch die Feuerwehren für Mecklenburg-Vorpommern (Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz M-V BrSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Mai 2005 (GVOBl. M-V S. 254), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. März 2009 (GVOBl. S. 282) haben die Gemeinden eine den örtlichen Verhältnissen entsprechende leistungsfähige öffentliche Feuerwehr aufzustellen, auszurüsten, zu unterhalten und einzusetzen.

Die Stadt Klütz und die Gemeinde Damshagen nehmen im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit diese Aufgabe gemeinsam wahr. Ziel ist es, im Rahmen des vorbeugenden und abwehrenden Brandschutzes und der Technischen Hilfeleistung alle Maßnahmen zu koordinieren, um zukünftig bei allen Schadensereignissen eine möglichst schnelle Hilfe unabhängig von Zuständigkeiten und Gemeindegrenzen zu leisten. Die Stadt Klütz verpflichtet sich, die Aufgaben des Brandschutzes und der Technischen Hilfeleistung gemäß § 2 Abs. 1 des BrSchG M-V für die Gemeinde Damshagen zu erfüllen.

(2) Im Einsatzfall obliegt die Einsatzleitung gemäß § 18 Abs. 1 des BrSchG M-V dem Gemeindeführer der Freiwilligen Feuerwehr Klütz oder seinen Vertretern.

(3) Ansprechpartner für die Integrierte Leitstelle Westmecklenburg ist, soweit nichts anderes vereinbart, der Gemeindeführer der Freiwilligen Feuerwehr Klütz.

(4) Ansprechpartner für die Brandschutzdienststelle des Landkreises Nordwestmecklenburg und die Verwaltungsbehörde des Amtes Klützer Winkel ist, soweit nichts anderes vereinbart, der Gemeindeführer der Freiwilligen Feuerwehr Klütz.

(5) Aufgaben zur Sicherstellung der Löschwasserversorgung gemäß § 2 Abs. 1 (c) des BrSchG M-V werden weiterhin von der Gemeinde Damshagen wahrgenommen.

§ 2 Gebiet

Diese Vereinbarung erstreckt sich auf das gesamte Gebiet der Gemeinde Damshagen bestehend aus den Ortsteilen

- a) Damshagen,
- b) Stellshagen,
- c) Hof Reppenhagen,
- d) Welzin,
- e) Dorf Reppenhagen,
- f) Rolofshagen,
- g) Parin,
- h) Kussow,
- i) Moor,
- j) Dorf Gutow,
- k) Hof Gutow,
- l) Pohnstorf.

§ 3 Verbleib der vorhandenen Technik und Ausrüstung der Gemeindefeuerwehr Damshagen

(1) Die vorhandene Technik und Ausrüstung der Gemeindefeuerwehr Damshagen verbleiben im Besitz der Gemeinde Damshagen.

§ 4 Kosten

(1) Der Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr Klütz auf dem Gebiet der Gemeinde Damshagen erfolgt gemäß § 2 Abs. 3 des BrSchG M-V im Rahmen der Nachbarschaftshilfe und somit kostenlos hinsichtlich Personal und Einsatzmittel.

(2) Für die Gewährleistung des Brandschutzes und der Technischen Hilfeleistung auf dem Gebiet der Gemeinde Damshagen durch die Feuerwehr der Stadt Klütz wird ein jährlicher Betrag zur Abgeltung der Vorhaltekosten erhoben. Der Jahresbetrag wird jährlich aus den tatsächlichen Unterhaltskosten für die Feuerwehr Klütz und den Einwohnerzahlen errechnet.

Die für die zur Berechnung kommenden Unterhaltskosten sind in der Anlage aufgelistet

Die Berechnung der zuzahlenden Vorhaltekosten, erfolgt im 1. Quartal des laufenden Kalenderjahrs für das abgelaufene Kalenderjahr.

(3) Da die Abrechnung für das Haushaltsjahr 2014 noch nicht erfolgt ist, wird der errechnete Betrag in Höhe von 22.313,95 € rückwirkend von der Gemeinde Damshagen an die Stadt Klütz gezahlt.

(4) Die Kosten für die Unterhaltung der Löschwasserversorgung auf dem Gebiet der Gemeinde Damshagen werden von der Gemeinde Damshagen getragen.

(5) Die gesetzliche Umlage zur Hanseatischen Feuerwehr-Unfallkasse Nord für die Gemeinde Damshagen wird durch die Gemeinde Damshagen getragen.

§ 5

Kostenersatz durch Dritte

Die Kostenerhebung gegenüber Dritten erfolgt durch die zuständige Verwaltungsbehörde auf der Grundlage der Satzung über die Gebührenerhebung für Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Klütz für das Gebiet der Gemeinde Damshagen und der Stadt Klütz.

§ 6

Streitigkeiten

Über Streitigkeiten aus dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung entscheidet die zuständige untere Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg.

§ 7

Salvatorische Klausel

(1) Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen in dieser Vereinbarung enthaltenen Erklärungen oder Übereinkommen.

(2) Sofern die unwirksame Bestimmung nicht ersatzlos fortfallen kann, ist sie durch eine solche zu ersetzen, die dem beabsichtigten Sinn und Zweck am nächsten kommt.

(3) Abs. 2 gilt auch, soweit die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Klütz und der Gemeinde Damshagen lückenhaft sein sollte.

(4) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Eine Änderung des Schriftformerfordernisses bedarf ebenfalls der Schriftform.

§ 8

Geltungsdauer, Kündigung

(1) Diese Vereinbarung tritt nach Beschlussfassung der Stadtvertretung Klütz und der Gemeindevertretung Damshagen und nach Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Die Vereinbarung wird rückwirkend vom 01.01.2014 bis 31.12.2015 geschlossen. Sie kann von jeder Vertragspartei mit einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Jahresende gekündigt werden.

(3) Die Vertragsparteien haben das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn dem kündigenden Vertragsbeteiligten unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der gegenseitigen Interessen die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses bis zum Ablauf der ordentlichen Kündigungsfrist nicht

zugemutet werden kann. Eine Kündigung aus wichtigem Grund ist nur zulässig, wenn innerhalb einer Frist von einem Monat ab Kenntnis vom Bestehen des Kündigungsgrundes die Kündigungserklärung dem anderen Teil zugegangen ist.
(4) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 9 Genehmigung

Diese Vereinbarung bedarf der Genehmigung der unteren Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg.

Klütz, d. __.__._____

Damshagen, d. __.__._____

Guntram Jung
Bürgermeister

Mandy Krüger
Bürgermeisterin

Petra Rappen
1. Stellvertretende Bürgermeisterin

Bernd Anders
1. Stellvertretender Bürgermeister

Genehmigung durch die untere Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg:

Beschlussauszug
Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Damshagen vom
25.11.2015

Öffentlicher Teil

- 14** **Beschluss über die öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Übernahme des Brandschutzes und die Technischen Hilfeleistungen in der Gemeinde Damshagen durch die Stadt Klütz**
Vorlage: GV Damsh/15/9867

Herr Anders erläutert den Sachverhalt. Er verweist auf die Notwendigkeit der Entscheidung durch die Gemeinde Damshagen. Die Inhalte des Vertrages wurden in den Vorgesprächen unter Teilnahme der Bürgermeisterin und des Wehrführers diskutiert. Es wurden diverse Positionen aus der Berechnung, wie z.B. Fahrzeughaltung, nicht mehr berücksichtigt. In der Diskussion wird nochmals ein Dank an die Feuerwehr Klütz ausgesprochen. Es wird der Vorschlag unterbreitet eine Pauschale zu nehmen. Dieser Vorschlag wird verworfen. Einigen Gemeindevertretern erschien die Kostenteilung auf der Basis der Einwohnerzahlen nicht gerechtfertigt und die Kosten insgesamt zu hoch. Herr Anders mahnte an, dass schon zu lange über die Art und Höhe der Kostenbeteiligung und über die Vereinbarung diskutiert wurde. Es können nicht ständig neue und andere Überlegungen und Punkte in die Diskussion einfließen. Gegenüber der Stadt Klütz ist dies kein fairer Umgang. Da die Meinung über die vorliegende Vereinbarung und die Höhe der Kosten sehr auseinandergingen, unterbreitete Herr Anders den Kompromissvorschlag zu nächst die Vereinbarung rückwirkend für die Jahre 2014 und 2015 zu beschließen. Mit dem Bürgermeister der Stadt Klütz sollten Anfang 2016 erneut Gespräche geführt werden ob eine pauschale Kostenregelung möglich sei.

Festlegung:

Die Bürgermeisterin der Gemeinde Damshagen möchte nochmal Kontakt zum Bürgermeister der Stadt Klütz aufnehmen, um in einer neuen Beratung im Januar 2016 über den Abschluss eines neuen Vertrages zu beraten. Gleichzeitig ist der Personenkreis festzulegen, der an der Beratung teilnehmen sollte. Es wird vorgeschlagen, diesen Vertrag rückwirkend vom 01.01.14 bis einschließlich 31.12.2015 abzuschließen.

Nunmehr stellt Herr Anders den geänderten Beschlussvorschlag zur Abstimmung.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Damshagen beschließt, die in der Anlage beigefügte öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Übernahme des Brandschutzes und die technischen Hilfeleistungen in der Gemeinde Damshagen durch die Stadt Klütz abzuschließen. **Die Vertragsdauer soll rückwirkend vom 01.01.2014 bis 31.12.2015 erfolgen.**

Abstimmungsergebnis:

gesetzl. Anzahl der Vertreter:	9
davon anwesend:	8
Zustimmung:	5
Ablehnung:	3
Enthaltung:	0
Befangenheit:	0

F. d. R. d. A.

i.A. Q.L

i. A. C. Korn
Verwaltungsangestellte